

# RS Vwgh 2002/6/27 99/07/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2002

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 1990 §18 Abs2;

AWG 1990 §32 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 99/07/0024 E 27. Juni 2002

## Rechtssatz

Bereits durch Maßnahmen des Liegenschaftseigentümers zum Schutz seiner Liegenschaft - wie Einfriedung des Geländes, Panzersperren, Sperre der Tore und Zufahrten zu bestimmten Zeiten, Bewachung des Geländes und Aufschüttung von Erdwällen - wird hinreichend nach außen - für jedermann erkennbar - deutlich gemacht, dass er der Ablagerung von Abfällen auf seinem Grundstück nicht konkludent zugestimmt hat. Fehlt es aber bereits am (kumulativ erforderlichen) Tatbestandselement einer "freiwilligen Duldung", so fehlt es an einer rechtlichen Deckung für den an den Liegenschaftseigentümer erteilten Auftrag nach § 32 Abs. 2 iVm § 18 Abs. 2 AWG 1990.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999070023.X04

## Im RIS seit

18.09.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)